



BSM

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

per E-Mail: ref-stv12@bmvi.bund.de

06. Dezember 2019

**Entwurf einer XX. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der
Straßenverkehrs-Ordnung
Aktenzeichen: StV 12/7332.3/3
hier: Einbeziehung der Ferienreiseverordnung**

Sehr geehrter Herr _____,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der BSM regt an, die Freistellung der Schaustellerfahrzeuge vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot so zu gestalten, dass sie auch auf die Ferienreiseverordnung anzuwenden ist.

Begründung

Die geplante Ausnahmereverordnung schafft für Schausteller Rechtsklarheit für Fahrten an

Sonn- und Feiertagen.

Es besteht jedoch nach wie vor Unsicherheit bei den Fahrverboten an

Samstagen

in den Monaten Juli und August eines jeden Jahres.

Diese beiden Monate bilden zudem den Kern der Veranstaltungssaison. Zielsetzung und Notwendigkeit der Ausnahmeregelungen unterscheiden sich mit Blick auf die in der Ferienreiseverordnung normierten LKW-Fahrverbote nicht.

Der BSM hatte daher im Rahmen der umfangreichen Korrespondenz zu jener Thematik bereits frühzeitig auf das Erfordernis einer korrespondierenden Regelung zu der Ferienreiseverordnung hingewiesen (siehe beigefügtes Schreiben vom 26. März 2010).

Entsprechend der bisherigen Rechtsetzungspraxis ist auch künftig eine Einheitlichkeit der Fahrverbotsregelungen für Lastkraftwagen anzustreben.

Hierzu bedarf es flankierend einer impliziten Gleichrichtung der Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 1 Ferienreiseverordnung und § 30 Absatz 3 Satz 2 StVO bzw. zu § 30 Rdr. 12 VwV-StVO. Diese Vereinheitlichung ist aus Gründen der Rechtsklarheit und des Bürokratieabbaus geboten.

Auch der seinerzeitige Verordnungsentwurf des Bundesrates (Drucksache 391/09; Beschluss vom 15.05.09, Anlage) griff diese Problematik bereits zutreffend auf. Bedingt durch die grundsätzliche Privilegienfeindlichkeit der StVO, als Teil des Polizei- und Ordnungsrechts, musste der Bundesratsantrag damals allerdings scheitern.

Lediglich hilfsweise, für den Fall, dass in dieser Ausnahmereverordnung zur StVO aus formaljuristischen Gründen kein namentlicher Verweis auf die FerienreiseVO erfolgen kann, sollte in die Erwägungen und die Begründung zu der Ausnahme VO ein geeigneter Wortlaut aufgenommen werden, der zumindest eine analoge Anwendung der Ausnahme VO auf die Ferienreise VO ermöglicht.

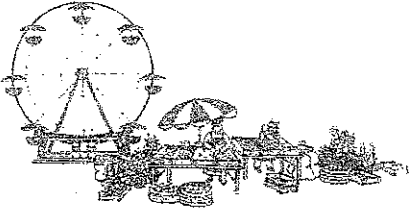
Alternativ könnte geprüft werden, ob und inwieweit der Titel dieser Ausnahmereverordnung anders benannt werden kann - so z.B. „Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ - um die Anwendung auch auf die FerienreiseVO zu begründen. Es sollte wenigstens hervorgehen, dass die durch die Ausnahme VO gesetzten Befreiungen sinngemäß auch auf die Fahrverbote der Ferienreise VO anwendbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Anlagen



BSM

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V., Sitz Berlin

An das
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

26. März 2010

**Sonn- und Feiertagsfahrverbot
hier: Änderung des § 30 Abs. 3 StVO
1.) Schaustellerfahrzeuge
2.) Marktfahrzeuge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V. vertritt die Interessen der zumeist als Familienbetriebe geführten Klein- und Kleinunternehmen im Reisegewerbe.

zu 1.) Schaustellerfahrzeuge

Der BSM e.V. bittet, der in der Bundesratsdrucksache 391/09 vorgeschlagenen Ergänzung des §30 Abs. 3, Satz 2 Nummer 7 StVO zuzustimmen:

„7. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie zum Beispiel Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),“

Eine klare gesetzliche Regelung ist aus sachlicher und zeitlicher Sicht dringend geboten. Die uneinheitliche Handhabung in den einzelnen Bundesländern belastet das grenzüberschreitende Reisegewerbe.

zu 2.) Marktfahrzeuge

In Anbetracht der wohnortnahen Versorgungsfunktion der Märkte für nicht oder nur eingeschränkt mobile Personen beantragt der BSM eine gesetzliche Begünstigung für Fahrzeuge im Marktgewerbe.

Sonntagsmärkte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. In den Sommermonaten erschweren die zusätzlichen Fahrverbote am Samstag die Teilnahme der Marktkaufleute an den Märkten.

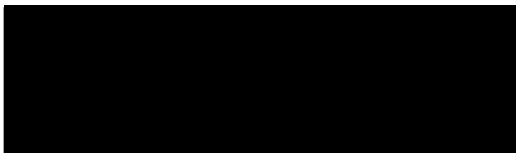
Die Vereinbarung der Bundesländer über die Handhabung der Ausnahmegenehmigungen vermutet bei Lebensmitteltransporten zu Märkten zwar die Dringlichkeit als Genehmigungsvoraussetzung, entbindet aber nicht von dem Antragserfordernis.

Wenn schon eine sachliche Notwendigkeit für die Fahrten von und zu Märkten bejaht wird, könnte dann auch auf die Einzelausnahme verzichtet werden.

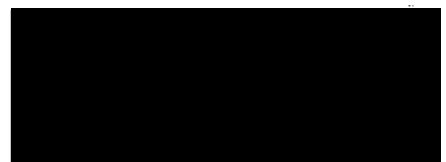
Aus den vorgenannten Gründen ist es nach Auffassung des BSM sachlich geboten, Marktfahrzeuge vollständig vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie der Ferienreiseverordnung zu befreien.

Gerne stehen wir für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident



Hauptgeschäftsführer